

Gebührensatzung

**für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Erlangen-Höchstadt (AbfGebS)
- mit Einarbeitung der 6. Änderungssatzung -**

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Dies umfasst sowohl die Abfallentsorgung im Holsystem (insb. Hausmüllabfuhr, Sperrmüllabfuhr, Abfuhr Wertstofftonnen, Elektroaltgeräteabholung; §§ 20 bis 29 Abfallwirtschaftssatzung) als auch im Bringsystem (insb. Wertstoffhöfe, Problemabfallsammlungen, Garten- und Grüngutsammlungen; §§ 11 bis 19 Abfallwirtschaftssatzung).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Erlangen-Höchstadt benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. Gebührensschuldner bei der Abholung eines Haushaltsgroßgerätes (§ 5) ist der Antragsteller.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Die Gebührensschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhr-
ren bzw. nach der Zahl der Müllsäcke.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Ab-
fälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge und der Art
der Abfälle und den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt monatlich für:

Tarifklasse 1	eine Müllnormtonne 60 l, 1 Person	10,53 €
Tarifklasse 2	eine Müllnormtonne 60 l, bis 3 Personen	13,24 €
Tarifklasse 3	eine Müllnormtonne 80 l, bis 4 Personen	17,65 €
Tarifklasse 4	eine Müllnormtonne 120 l, bis 6 Personen	26,48 €
Tarifklasse 5	eine Müllnormtonne 240 l, bis 12 Personen	52,95 €

Tarifklasse 1 findet ausschließlich auf anschlusspflichtige Einheiten (Grund-
stückseigentum i. S. v. § 1 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung oder dem Grund-
stückseigentum gem. § 1 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung gleichgestellte Berech-
tigung) Anwendung, in denen nur eine Person gemeldet ist.

- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebühren-
schuldner glaubhaft macht, dass die auf dem angeschlossenen Grundstück an-
fallenden kompostierbaren Reststoffe nach Maßgabe der §§ 13, 26 und 27 Ab-
fallwirtschaftssatzung durch Eigenkompostierung verwertet werden.

In diesem Fall beträgt die Gebühr monatlich für:

Tarifklasse 1	eine Müllnormtonne 60 l, 1 Person	8,95 €
Tarifklasse 2	eine Müllnormtonne 60 l, bis 3 Personen	11,25 €
Tarifklasse 3	eine Müllnormtonne 80 l, bis 4 Personen	15,00 €
Tarifklasse 4	eine Müllnormtonne 120 l, bis 6 Personen	22,51 €
Tarifklasse 5	eine Müllnormtonne 240 l, bis 12 Personen	45,01 €

- (3) 1. Die Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen des Restmüllbe-
hältnisses beträgt:

Tarifklasse 1	15 Leerungen
Tarifklasse 2	22 Leerungen
Tarifklasse 3	22 Leerungen
Tarifklasse 4	22 Leerungen
Tarifklasse 5	22 Leerungen

Die in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

2. Nach Anfall des zu entsorgenden Restmülls besteht die Möglichkeit, Leerungen gegen Rückvergütung einzusparen. Dabei ergeben sich einsparbare und Mindestleerungen wie folgt:

	Einsparbare Leerungen	Mindestleerungen
Tarifklasse 1	3	12
Tarifklasse 2	10	12
Tarifklasse 3	10	12
Tarifklasse 4	10	12
Tarifklasse 5	10	12

Die einsparbaren Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

3. Für nicht genutzte Leerungen wird bis zur Anzahl der nach Nr. 2 festgesetzten einsparbaren Leerungen im Folgejahr zur nächsten Fälligkeit je Leerung folgender Betrag gutgeschrieben:

Tarifklasse 1	3,07 €
Tarifklasse 2	3,07 €
Tarifklasse 3	4,09 €
Tarifklasse 4	6,14 €
Tarifklasse 5	12,27 €

- (4) Werden mehr Leerungen in Anspruch genommen, als nach Absatz 3 Nr. 1 in der Gebühr enthalten sind, werden pro Leerung die in Absatz 3 Nr. 3 festgelegten Beträge nachberechnet.

- (5) Für Wohnanlagen und Grundstücke, auf denen Restmüll anfällt, der in der Menge die haushaltsüblichen Gefäßgrößen übersteigt, ist die Entsorgung in Großcontainern möglich. Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt für die Abfuhr der Restmüllcontainer:

	Einzelabfuhr- gebühr	Monatliche Ge- bühr bei 14- tägiger Leerung	Monatliche Gebühr bei wöchentlicher Leerung
1. einen Müllcontainer 1,1 m ³	143,42 €	286,83 €	573,67 €
2. einen Müllcontainer 2,2 m ³	286,83 €	573,67 €	1.147,34 €
3. einen Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	573,67 €	1.147,34 €	2.294,68 €

- (6) Die Gebühr nach Absatz 5 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe nach Maßgabe der §§ 13, 26 und 27 Abfallwirtschaftssatzung durch Eigenkompostierung verwertet werden.

In diesem Fall beträgt die Gebühr für die Abholung der Restmüllcontainer:

	Einzelabfuhr- gebühr	Monatliche Ge- bühr bei 14- tägiger Leerung	Monatliche Gebühr bei wöchentlicher Leerung
1. einen Müllcontainer 1,1 m ³	121,91 €	243,81 €	487,62 €
2. einen Müllcontainer 2,2 m ³	243,81 €	487,62 €	975,23 €
3. einen Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	487,62 €	975,23 €	1.950,46 €

- (7) Die Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen Leerungen der Müllcontainer gemäß Absatz 5 und Absatz 6 beträgt 26 bei 14-tägiger Leerung und 52 bei wöchentlicher Leerung. Nach Anfall des zu entsorgenden Restmülls besteht die Möglichkeit, Leerungen gegen Rückvergütung einzusparen.

Dabei ergeben sich einsparbare und Mindestleerungen wie folgt:

	Einsparbare Leerungen		Mindestleerungen
	14-tägig	wöchentlich	
1. Müllcontainer 1,1 m ³	14	40	12
2. Müllcontainer 2,2 m ³	14	40	12
3. Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	14	40	12

Die in der Jahresgebühr enthaltenen und die einsparbaren Leerungen verringern sich bei Abrechnung während des Kalenderjahres je Monat um 1/12. Dabei wird zugunsten des Gebührenschuldners aufgerundet.

Für nicht genutzte Leerungen wird bis zur Anzahl der nach Satz 3 festgesetzten einsparbaren Leerungen im Folgejahr zur nächsten Fälligkeit je Leerung folgender Betrag gutgeschrieben:

Müllcontainer 1,1 m ³	56,24 €
Müllcontainer 2,2 m ³	112,48 €
Müllcontainer 4,4/ 5 m ³	224,96 €

- (8) Jeder Anschlusspflichtige erhält pro Kalenderjahr höchstens die nachfolgende Anzahl von Sperrmüllanforderungskarten für die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushaltungen:

Behältervolumen kleiner als 240 l	2 Sperrmüllanforderungskarten
Behältervolumen ab 240 l	3 Sperrmüllanforderungskarten
Behältervolumen ab 500 l	4 Sperrmüllanforderungskarten
Behältervolumen ab 1,1 m ³	5 Sperrmüllanforderungskarten

Pro Sperrmüllkarte können maximal 5 m³ Sperrmüll entsorgt werden. Eine Sperrmüllkarte wird zu Beginn des Kalenderjahrs mit dem Bescheid zugestellt, die weiteren Sperrmüllkarten werden auf Anforderungen ausgegeben.

- (9) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken beträgt für jeden Sack 4,10 €.
- (10) Für die Selbstanlieferung organischer, kompostierfähiger Bestandteile des Hausmülls sowie von Garten- und Grünabfällen durch Gewerbebetriebe (z.B. Gartenbaubetriebe, Kommunen, landwirtschaftliche Betriebe) und Privatanlieferer an der Kompostierungsanlage der Kompostier-Betriebs-GmbH Erlangen-Höchstadt in Medbach wird eine Gebühr von 65,00 € pro Tonne angelieferten Materials erhoben.

Bei der Selbstanlieferung organischer, kompostierfähiger Bestandteile des Hausmülls sowie von Garten- und Grünabfällen von Privatanlieferern wird von der Gesamtanlieferungsmenge eine Freimenge von 200 kg innerhalb eines Kalendertages nicht berechnet.

- (11) Für die Entsorgung von Pkw-Altreifen (bis 1,20 m Durchmesser, ohne Felgen) wird pro Reifen eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

§ 5

Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten

- (1) Die Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz erfolgt nach Anmeldung durch den Landkreis Erlangen-Höchstadt (vgl. § 28 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung).
- (2) Für die Entsorgung der Haushaltsgroßgeräte wird im Rahmen der Holsammlung je Gerät eine Gebühr von 8,00 € erhoben.

§ 6

Gebührenerhebung an den Wertstoffhöfen

Die Erhebung der Gebühren für die Anlieferung an den landkreiseigenen Wertstoffhöfen in Eckental, in Baiersdorf und in Buckenhof richtet sich nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Holsystem beginnt die Gebührenpflicht bei Anschluss des Grundstückes bis einschließlich 15. eines jeden Monats mit dem 1. des laufenden Monats. Bei Anschluss nach dem 15. eines Monats beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des Folgemonats. Dies gilt entsprechend, wenn weitere Müllgefäße hinzukommen oder sich die Gefäßgrößen oder die Tarifklassen nach § 4 ändern.

Die Gebührenpflicht endet bei Abholung eines Müllgefäßes bis einschließlich 15. eines Monats mit Ablauf des Vormonats. Bei Abholung eines Müllgefäßes

nach dem 15. eines Monats endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des laufenden Monats.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Müllsackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Abfallentsorgung durch Selbstanlieferer organischer, kompostierfähiger Bestandteile des Hausmülls sowie von Garten- und Grünabfällen durch Gewerbebetriebe und Privatanlieferer an der Kompostieranlage der Kompostier-Betriebs-GmbH Erlangen-Höchstadt in Medbach entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung und Verwiegung des Materials an der Kompostieranlage.
- (4) Bei der Entsorgung von Haushaltsgroßgeräten gemäß § 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung des Gerätes bei der durch Anmeldung genannten Abholadresse.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken wird die Gebühr mit dem Entstehen gemäß § 7 Abs. 2 fällig.
- (3) Bei der Selbstanlieferung organischer, kompostierfähiger Bestandteile des Hausmülls sowie von Garten- und Grünabfällen durch Gewerbebetriebe und Privatanlieferer an der Kompostieranlage der Kompostier-Betriebs-GmbH Erlangen-Höchstadt in Medbach wird die Gebühr mit der Anlieferung fällig.
- (4) Bei der Abholung von Haushaltsgroßgeräten gemäß § 5 wird die Gebühr zu dem im Bescheid genannten Termin, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides, fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2022 in Kraft.

Erlangen, den 22.12.2022
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Alexander Tritthart
Landrat